Nr 206 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (2. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 124 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz, die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, das Salzburger ger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, das Salzburger Bergführergesetz, das Salzburger Tanzschulgesetz, das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten, das Salzburger Campingplatzgesetz, das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, das Bauproduktegesetz, das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, das Salzburger Baupolizeigesetz 1997, das Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, das Salzburger Höhlengesetz, das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 und das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert werden (Salzburger Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. Dezember 2009 in Anwesenheit von Landesrat Blachfellner sowie der Experten Mag. Bergmüller (1/12), Mag. Fuxjäger (4/01), Mag. Plath (5/07), Frau Mag. Hofinger (9), Frau Mag. Hittmair-Haller MBA (12/01), Frau MMag. Kabel-Herzog (12/02), Frau Mag. Drechsel, Mag. Valtiner (13/01), Frau Mag. Pointl (15/04), Hofrat DI Dr. Glaeser (16), Dr. Hirnsperger (WKS), Herr Laireiter (AK), Frau Mag. Reichl, Mag. Möslinger-Gehmacher (LwK), Obmann Karnutsch (Verband der Salzburger Berg- und Schiführer), GF Mag. Viehhauser und Obmann Sint (Verband Sbg. Berufsschilehrerund Snowboardlehrer) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen sollen jene Anpassungen im Gesetzesrecht des Landes erfolgen, die auf Grund der bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzenden Dienstleistungsrichtlinie – im Folgenden kurz als DL-RL bezeichnet – notwendig sind. Dieser überaus bedeutsame Sekundärrechtsakt der Europäischen Union erfordert ua eine Durchsicht (sog "Screening") der gesamten Rechtsordnung mit dem Ziel, Verwaltungserschwernisse für Dienstleistungserbringer ausfindig zu machen und zu beseitigen, wenn sie – grob gesprochen – mit den die Grundfreiheiten der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit prägenden Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Widerspruch stehen. Die Erleichterungen bei der Erbringung von Dienstleistungen und der Gründung von Niederlassungen soll nicht nur (grenzüberschreitend tätigen) EU-Ausländern zugute kommen, sondern selbstverständlich

– schon angesichts der verfassungsrechtlich verpönten Inländerdiskriminierung – auch einheimischen Wirtschaftstreibenden. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Klubvorsitzender Ing. Mag. Meisl (SPÖ) stellt fest, dass mit diesem Gesetzesvorschlag die sogenannte Bewilligungsfiktion in den Rechtsbestand Salzburgs neu eingeführt werde. Dieses Rechtsinstitut habe es bislang nicht gegeben. Ist die im Gesetz festgesetzte Frist zur Erteilung der Bewilligung abgelaufen, gilt die Bewilligung automatisch als erteilt, wenn ein ordnungsgemäßer Antrag eingebracht wurde. Von den Experten möchte Klubvorsitzender Ing. Mag. Meisl noch wissen, ob die Dienstleistungsrichtlinie auch auf das Landeselektrizitätsgesetz Anwendung finde.

Abg. Rothenwänder (FPÖ) kündigt grundsätzlich die Zustimmung zur vorliegenden Vorlage der Landesregierung an, stellt jedoch die Frage, wie sich die Änderungen in der Feuerpolizeiordnung (Art II) auf die Rauchfangkehrer auswirkten.

Frau Abg. Dr. Rössler (Grüne) stellt fest, dass die bundesrechtlichen Änderungen aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie noch nicht bekannt seien. Fraglich sei deshalb, ob nicht nach Vorliegen der Bundesgesetze neuerliche Gesetzesänderungen notwendig seien. Zur Bewilligungsfiktion wird festgestellt, dass Verfahren zu rasch und zu wenig sorgfältig, zB ohne die Vorschreibung von Auflagen abgewickelt werden könnten, was Nachteile für die Arbeitnehmer oder die Umwelt zur Folge haben könnte. Deshalb möchte sie ausdrücklich davor warnen, dass die Qualitätsstandards durch die Erleichterungen der Dienstleistungsrichtlinie gefährdet seien.

Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) entgegnet, dass die Dienstleistungsrichtlinie auch in den anderen Ländern umgesetzt werden müsse. Das heißt, dass nicht nur im Inland mehr Konkurrenz entstünde, sondern auch die österreichischen Unternehmer mehr und bessere Möglichkeiten im Ausland bekämen.

Hofrat Dr. Faber berichtet, dass die Bewilligungsfiktion nur für Anträge, die eine Berechtigung betreffen, eingeführt worden sei. Für Anlagengenehmigungen zB sei die Bewilligungsfiktion nicht normiert worden.

In der weiteren Folge entwickelt sich eine rege Diskussion um zwei Fragenkreise. Zum einen, ob die Dienstleistungsrichtlinie auch für das Rauchfangkehrergewerbe anzuwenden sei, und zum anderen, ob das Landeselektrizitätsgesetz unter das Regime der Dienstleistungsrichtlinie falle.

Dr. Hirnsperger (Wirtschaftskammer Salzburg) vertritt die Meinung, dass die Dienstleistungsrichtlinie nicht auf Rauchfangkehrer angewendet werden könne, da diese öffentliche Aufgaben erfüllten.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) berichtet, dass es in Lehre und Judikatur eine durchaus umstrittene Frage sei. Die Tendenz gehe jedoch dahin, dass die Dienstleistungsrichtlinie sowohl auf das Rauchfangkehrergewerbe als auch auf das Elektrizitätsrecht anzuwenden sei. Aufgrund dieser Tendenz habe man sich entschieden, beide Rechtsgebiete aufzunehmen.

Die einzige vom Ausschuss empfohlene Änderung betrifft die im § 4 Abs 5 des Landessicherheitsgesetzes neu enthaltene Bewilligungsfiktion. Auch im Fall der fingierten Bewilligung muss sichergestellt sein, dass die ansonsten in den Bewilligungsbescheid für ein Bordell aufzunehmenden Anordnungen gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 (ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person, Verweisung von Minderjährigen, Informationspflicht des Bordellbetreibers gegenüber der Behörde) ebenso gelten und auch im Wege von Verwaltungsstrafverfahren durchsetzbar sind. Aus diesem Grund wird die Geltung dieser Anordnungen in diesen Fällen von Gesetzes wegen angeordnet (vgl § 39 Abs 2 letzter Satz des Landessicherheitsgesetzes).

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 124 vorgeschlagene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Art I Änderungsziffer 2 (§ 4 Abs 5) der erste Satz lautet: "Bewilligungen nach Abs 1 und 3 gelten mit den Anordnungen gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 als erteilt, wenn die Gemeinde nicht binnen einer Entscheidungsfrist von sechs Monaten den Bescheid erlässt."

Salzburg, am 2. Dezember 2009

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.